

MOORE STEPHENS TREUHAND KURPFALZ GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Mannheim
Rennershofstraße 8
68163 Mannheim
T +49 621 42508-0
F +49 621 42508-50

treuhand@moorestephens.de
www.MooreStephensTreuhandKurpfalz.de

DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Dienstwagennutzung als Unternehmer
- Betriebs- oder Repräsentationsveranstaltung?
- Leasing-Sonderzahlung und Fahrtenbuch
- Alle Schornsteinfegerarbeiten begünstigt
- Steueränderungsgesetz 2015
- Masterstudium als Erstausbildung
- Unfallschäden in der Kaskoversicherung
- Termine: Steuer und Sozialversicherung

Ausgabe Januar 2016

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Januar-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Dienstwagennutzung als Unternehmer

Ein Unternehmer, der zugleich Arbeitnehmer ist und seinen Dienstwagen auch privat und für seine unternehmerische Tätigkeit nutzen darf, kann den geldwerten Vorteil aus der Dienstwagennutzung nicht anteilig als Betriebsausgabe bei seiner unternehmerischen Tätigkeit abziehen.

Hintergrund: Arbeitnehmer müssen den Vorteil, der sich aus der privaten Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens

ergibt, als geldwerten Vorteil versteuern. Führen sie kein Fahrtenbuch, wird der Nutzungsvorteil nach der sog. 1 %-Methode bewertet, d. h. mit monatlich 1 % des Bruttolistenpreises des Dienstwagens angesetzt.

Streitfall: Der Kläger war als Unternehmensberater sowohl selbständig als auch als Arbeitnehmer tätig. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen Dienstwagen zur Verfügung, den er privat und auch für seine selbständige Tätigkeit nutzen durfte. Die Kfz-Aufwendungen wurden vom Arbeitgeber getragen. Der Kläger versteuerte einen geldwerten Vorteil nach der sog. 1 %-Methode in Höhe von knapp 5.000 €. Mit dem Dienstwagen fuhr er 5.000 km privat, 18.000 km im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit und 37.000 km als Arbeitnehmer. Der Kläger machte 78,3 % des geldwerten

Vorteils (18.000 km : 23.000 km [18.000 km + 5.000 km]) und damit 3.915 € als Betriebsausgaben bei seiner Gewinnermittlung als Unternehmensberater geltend.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnte den Betriebsausgabenabzug ab:

- Der Betriebsausgabenabzug ist nicht möglich, weil der Kläger keine Aufwendungen hatte. Denn sämtliche Kfz-Kosten wurden vom Arbeitgeber getragen. Dieser Aufwand des Arbeitgebers kann dem Kläger nicht im Wege eines sog. abgekürzten Zahlungs- oder Vertragsweges zugerechnet werden.
- Die einzigen Aufwendungen, die dem Kläger entstanden sind, sind seine Lohnsteuerzahlungen auf den geldwerten Vorteil aus der Nutzung des Dienstwagens. Die Lohnsteuer ist aber steuerlich nicht absetzbar. Im Übrigen entsteht der geldwerte Vorteil unabhängig von einer Nutzung des Dienstwagens für die unternehmerischen Zwecke des Klägers. Auch ohne unternehmerische Tätigkeit des Klägers wäre ein geldwerter Vorteil in Höhe von rund 5.000 € entstanden.

Hinweis: Der BFH deutet an, dass ein Betriebsausgabenabzug möglich gewesen wäre, wenn der geldwerte Vorteil nach der sog. Fahrtenbuchmethode ermittelt worden wäre; denn dann hätten die unternehmerischen Fahrten des Klägers zu einer Erhöhung des geldwerten Vorteils geführt.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Betriebs- oder Repräsentationsveranstaltung?

Ob eine Betriebsveranstaltung oder aber eine betriebliche Repräsentationsveranstaltung vorliegt, hängt insbesondere davon ab, ob überwiegend Arbeitnehmer und deren Angehörige an der Feier teilnehmen – dann handelt es sich um eine Betriebsveranstaltung – oder ob überwiegend Geschäftsfreunde und Angehörige des öffentlichen Lebens teilnehmen (Repräsentationsveranstaltung). Nur die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung kann beim Arbeitnehmer zu einem Lohnzufluss führen.

Hintergrund: Die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung kann für den Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil darstellen. Nach der Rechtslage bis einschließlich 2014 galt eine Freigrenze von 110 €, bei deren Überschreitung der gesamte Betrag lohnsteuerpflichtig war. Dafür wurde dem Arbeitnehmer, anders als nach dem seit 2015 geltenden Recht, der auf einen teilnehmenden Familienangehörigen entfallende Kostenanteil grundsätzlich nicht zugerechnet.

Streitfall: Die Klägerin, eine GmbH mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern, veranstaltete anlässlich ihres Firmenjubiläums im Jahr 2006 eine Jubiläumsfeier und lud ihre gesamte Belegschaft sowie Geschäftsfreunde und Politiker ein. Insgesamt erschienen 1.060 Gäste, hiervon fast 900 Arbeitnehmer samt ihren Angehörigen. Im Rahmen der Feier trat auch ein weltweit bekannter Sänger auf. Das Finanz-

amt ging von einem geldwerten Vorteil für die Arbeitnehmer aus und setzte Lohnsteuer gegenüber der Klägerin fest.

Entscheidung: Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Es handelte sich um eine Betriebsveranstaltung, die bei den teilnehmenden Arbeitnehmern zum Zufluss von Arbeitslohn führte. Denn auf die Arbeitnehmer entfielen jeweils Kosten von mehr als 110 €.
- Es handelte sich nicht etwa um eine betriebliche Repräsentationsveranstaltung, die nicht lohnsteuerpflichtig gewesen wäre. Denn an der Jubiläumsfeier nahmen ganz überwiegend Arbeitnehmer und deren Angehörige sowie Pensionäre teil, so dass der Repräsentationscharakter der Veranstaltung in den Hintergrund trat.
- Den Arbeitnehmern waren die auf sie entfallenden Kosten zuzurechnen sowie ausnahmsweise – aus damaliger Sicht – auch der auf ihre Angehörigen entfallende Kostenanteil für den weltbekannten Sänger. Zwar wurden bis einschließlich 2014 einem Arbeitnehmer nicht die auf seinen teilnehmenden Angehörigen entfallenden Kosten zugerechnet; eine Ausnahme bestand aber dann, wenn auf der Betriebsveranstaltung ein Konzert oder Musical mit einem sog. marktgängigen Wert stattfand, z. B. das Konzert eines weltbekannten Künstlers.
- Die Kosten für das Konzert des Sängers waren auf 50 € pro Arbeitnehmer und Angehörigen zu begrenzen. Dieser Betrag entsprach dem Eintrittspreis für ein Konzert des Künstlers.

Hinweise: Seit 2015 gilt für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen ein Freibetrag von 110 € pro Arbeitnehmer. Hier werden dem Arbeitnehmer auch die auf einen teilnehmenden Angehörigen entfallenden Kosten zugerechnet und müssen von ihm versteuert werden, soweit der Freibetrag von 110 € überschritten wird. Details zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen können Sie in der Vorausgabe dieser Mandanten-Information nachlesen.

Leasing-Sonderzahlung und Fahrtenbuch

Ermittelt ein Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens nach der Fahrtenbuchmethode, ist eine Leasing-Sonderzahlung seines Arbeitgebers auf die Dauer des Leasingvertrags zu verteilen. Sie wird daher nur anteilig bei der Ermittlung der jährlichen Kfz-Gesamtkosten berücksichtigt.

Hintergrund: Arbeitnehmer müssen den Vorteil, der sich aus der privaten Nutzungsmöglichkeit eines Dienstwagens ergibt, als geldwerten Vorteil versteuern. Führen sie ein Fahrtenbuch, wird der Nutzungsvorteil mit dem auf die privaten Fahrten entfallenden Anteil der gesamten Kfz-Kosten bewertet. Hierzu müssen die gesamten Kfz-Kosten sowie der Umfang der privaten Nutzung an der Gesamtnutzung ermittelt werden.

Streitfall: Die Klägerin, eine GmbH, überließ ihrem Geschäftsführer ab Mai 2005 einen Dienstwagen auch zur

privaten Nutzung. Sie leistete im Jahr 2005 eine Leasing-Sonderzahlung in Höhe von 15.000 €. Der Leasingvertrag wurde für drei Jahre geschlossen; die GmbH erfasste hiervon einen Betrag von 3.333 € im Jahr 2005 als Aufwand. Der geldwerte Vorteil der Privatnutzungsmöglichkeit wurde nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt. In die Kfz-Gesamtkosten bezog die GmbH die Leasing-Sonderzahlung mit dem Betrag von 3.333 € ein und ermittelte einen Kilometersatz von 1,08 €. Dagegen wollte das Finanzamt die gesamte Sonderzahlung (15.000 €) einbeziehen und kam so auf einen Kilometersatz von 1,57 €.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Die Höhe des geldwerten Vorteils hängt vom Umfang der Privatnutzung sowie von der Höhe der Kfz-Gesamtkosten ab. In die Gesamtkosten gehen u. a. auch Abschreibungen, Leasingraten und Leasing-Sonderzahlungen ein. Die Kosten sind aber **periodengerecht zu erfassen**, also auf den Nutzungs- bzw. Leasingzeitraum des Dienstwagens zu verteilen.
- Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber eine periodengerechte Zuordnung seiner Aufwendungen vornehmen muss. Ob der Arbeitgeber die Leasing-Sonderzahlung tatsächlich periodengerecht auf die Dauer des Leasingvertrags verteilt hat, ist dagegen unbeachtlich.
- Im Streitfall musste die GmbH die Leasing-Sonderzahlung nach bilanziellen Grundsätzen auf die dreijährige Nutzungsdauer verteilen. Da im Jahr 2005 der Wagen nur für acht Monate überlassen wurde, waren 8/12 von 5.000 € (= 3.333 €) in die Kfz-Gesamtkosten einzubeziehen – und nicht 15.000 €, wie das Finanzamt meinte.

Hinweis: In den Jahren 2006 und 2007 würden dann jeweils 5.000 € in die Kfz-Gesamtkosten eingehen und im Jahr 2008 der Restbetrag von 1.667 €. Bei einem Wechsel von der Fahrtenbuchmethode zur 1 %-Methode im Jahr 2006 bliebe die anteilige Leasing-Sonderzahlung, die auf das Jahr 2006 entfällt (= 5.000 €), unberücksichtigt. Der BFH hält dies für hinnehmbar, weil die 1 %-Methode eine grob typisierende Regelung darstellt, bei der einzelne vorteilserhöhende oder vorteilsmindernde Umstände unberücksichtigt bleiben.

Alle Steuerzahler

Alle Schornsteinfegerarbeiten begünstigt

Für Schornsteinfegerleistungen wird dem Bundesfinanzministerium (BMF) zufolge künftig rückwirkend in allen noch offenen Fällen die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen gewährt. Offen ist ein Steuerfall dann, wenn er noch nicht veranlagt wurde oder der Steuerbescheid noch geändert werden kann, weil z. B. der Steuerpflichtige Einspruch eingelegt hat.

Hintergrund: Seit 2014 mussten Aufwendungen für Schornsteinfegerleistungen in zwei Kategorien eingeteilt werden: Zur ersten gehörten Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten, die als Handwer-

kerleistungen begünstigt wurden. In die zweite, nicht begünstigte Kategorie, fielen Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie die sog. Feuerstättenschau.

Neue Verwaltungsauffassung:

Diese Aufteilung entfällt künftig. Hierdurch werden alle oben genannten und erklärten Aufwendungen bei der Steuererklärung berücksichtigt.

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € pro Jahr. Begünstigt sind nur Arbeitskosten. Auch dürfen die Leistungen nicht bar bezahlt, sondern müssen überwiesen werden.

Mit der Änderung ihrer Sichtweise folgt die Verwaltung einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 6. 11. 2014, wonach Aufwendungen für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Anlage ebenso wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder vorbeugende Maßnahmen zur Schadensabwehr als Handwerkerleistung begünstigt werden.

Hinweis: Ebenfalls als Handwerkerleistungen abzugsfähig sind die Aufwendungen für eine Zulegung an das öffentliche Straßennetz. Auch hier muss keine Aufteilung erfolgen nach Arbeiten auf dem eigenen Grundstück und Leistungen, die im öffentlichen Raum vorgenommen werden.

Steueränderungsgesetz 2015

Ende letzten Jahres wurde das Steueränderungsgesetz 2015 verkündet. Anbei einige Neuerungen im Überblick:

Für Umsätze im Zusammenhang mit **Betriebsvorrichtungen** gilt nunmehr das sog. **Reverse Charge-Verfahren**. Das heißt, die Steuerschuldnerschaft geht auf den Auftraggeber über, wenn dieser ein Bauunternehmer ist, der nachhaltig Bauleistungen erbringt. Betroffen sind Bauleistungen an Sachen, Ausstattungsgegenständen und Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk installiert sind und nicht bewegt werden können, ohne dass das Gebäude/Bauwerk zerstört oder verändert wird. Mit dieser Regelung wird die bisherige Verwaltungsauffassung gesetzlich festgeschrieben.

Ab 2016 ist für die Bildung eines **Investitionsabzugsbetrags** nicht mehr erforderlich, dass die Funktion des anzuschaffenden bzw. herzustellenden Wirtschaftsguts genannt wird. Hierdurch wird die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags erheblich erleichtert. Zu beachten bleibt jedoch weiterhin, dass der Investitionsabzugsbetrag rückwirkend aufgelöst werden muss, soweit die Investition nicht innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums durchgeführt wird.

Daneben ist ein **Sonderausgabenabzug** von Unterhaltsleistungen i. H. von bis zu 13.805 € pro Jahr durch den Geber nur noch unter Angabe der Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers möglich. Letzterer muss die Leistungen weiterhin als sonstige Einkünfte versteuern.

Bei der **Grunderwerbsteuer** wird u. a. eine höhere Bemessungsgrundlage in Fällen eingeführt, in denen für das Grundstück kein Kaufpreis vereinbart wird, weil z. B. nur Anteile an einer Gesellschaft mit Grundbesitz übertragen werden. Bislang galten hier niedrigere Grundstückswerte, die deutlich unter den tatsächlichen Grundstückswerten lagen. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht moniert.

Masterstudium als Erstausbildung

Ein Masterstudium ist jedenfalls dann Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist (sog. konsekutives Masterstudium). Die Folge: Auch nach Abschluss des Bachelorstudiums kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen.

Hintergrund: Eltern von erwachsenen Kindern erhalten für diese bis zu deren 25. Lebensjahr u. a. dann Kindergeld, wenn die Kinder für einen Beruf ausgebildet werden. Nach Abschluss einer Erstausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind allerdings nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Hier gilt eine Bagatellgrenze von 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit.

Streitfall: Der Sohn der Klägerin beendete den Studiengang der Wirtschaftsmathematik mit dem Bachelor. Danach führte er das Studium als Masterstudium fort. Daneben war er 21,5 Stunden wöchentlich u. a. als studentische Hilfskraft tätig. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung mit Erreichen des Bachelor-Abschlusses auf. Sie ging dabei davon aus, dass die Erstausbildung des Sohnes mit diesem Abschluss beendet sei.

Entscheidung: Dem ist der Bundesfinanzhof (BFH) nicht gefolgt.

- Das im Anschluss an das Bachelorstudium durchgeführte Masterstudium ist nicht als weitere, sondern noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung zu werten.
- Denn vorliegend wurden Bachelor- und Masterstudium in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang durchgeführt (sog. konsekutives Masterstudium). Sie sind daher als integrative Teile einer einheitlichen Erstausbildung anzusehen.
- Da die Erstausbildung im Streitfall mit dem Bachelor-Abschluss noch nicht beendet war, kam es nicht darauf an, dass der Sohn bis zur Erlangung des Masterabschlusses mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet hatte.

Unfallschäden in der Kaskoversicherung

Auch bei einer fiktiven Abrechnung von Unfallschäden in der Kaskoversicherung sind unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen, die bei Durchführung der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden, ersatzfähig. Der Versicherungsnehmer muss sich dann nicht auf die niedrigeren Kosten einer „freien“ Werkstatt verweisen lassen.

Hintergrund: In den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) 2008 heißt es u. a.: „Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die „erforderlichen“ Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.“

Streitfall: Der Kläger, der seinen Mercedes nach einem Unfallschaden nicht reparieren ließ, begehrte von seinem Kaskoversicherer den Ersatz der notwendigen Reparaturkosten auf Gutachtenbasis. In dem von ihm eingeholten Gutachten einer Mercedes-Fachwerkstatt wurde ein Reparaturkostenaufwand von rd. 9.400 € ermittelt. Der beklagte Versicherer regulierte dagegen auf Basis eines von ihm eingeholten Gutachtens lediglich 6.400 €. Diesem Gutachten lagen die Lohnkosten einer ortsansässigen, nicht markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde. Die Differenz von knapp 3.000 € war Gegenstand der Klage.

Entscheidung: Der Bundesgerichtshof traf keine abschließende Entscheidung, legte aber folgende Grundsätze fest:

- In der Kaskoversicherung sind allein die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien maßgeblich. Deshalb können die für den Schadensersatz – also insbesondere für die Ersatzpflicht des Unfallgegners – geltenden Regelungen des gesetzlichen Haftungsrechts nicht angewandt werden.
- Die Aufwendungen für die Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt können abhängig von den Umständen des jeweiligen Falles als „erforderliche“ Kosten im Sinne der o. g. Klausel anzusehen sein.
- Danach kann der Versicherungsnehmer die Aufwendungen dann ersetzt verlangen, wenn nur in der Markenwerkstatt eine vollständige und fachgerechte Instandsetzung des Fahrzeugs möglich ist.
- Gleiches gilt in der Regel auch dann, wenn es sich um ein neueres Fahrzeug oder um ein solches handelt, das der Versicherungsnehmer bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen.

Hinweis: Da das Berufungsgericht hierzu keine Feststellungen getroffen hatte, wurde der Rechtsstreit zurückverwiesen.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Januar 2016

- | | |
|--------------------|---|
| 11. 1. 2016 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 14. 1. 2016 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 27. 1. 2016 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 1. 2016
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 1. 2016 |